Benutzerhandbuch zum MANZ Linkbutler



Produktmanagement: Marion Oberenzer Kontakt: <u>hotline@manz.at</u> Webapplikation 2.5.0 Word Add-In 2.1.0

Stand: August 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung4
2. Was ist neu?5
A) Webapplikation "Linkbutler"7
3. Der Einstieg bis zum Verlinkungsstart8
3.1 Die Anmeldung8
3.2 Das PDF-Dokument zur Verlinkung hochladen9
3.3 Der Verlinkungsprozess am Server9
4. Ergebnis der Analyse & Verlinktes Dokument10
4.1 Das Quellenverzeichnis10
4.1.1 Die Kategorien 10 4.1.2 Die Funktionen 11 4.1.2.1 Das Kontextmenü 11 4.1.2.2 Sonstige Funktionen 12
4.2 Das verlinkte Dokument14
4.2.1 Markierte Zitierungen144.2.2 Die Funktionen im verlinkten Dokument154.2.2.1 Mit einem Linksklick zur Fundstelle / Abfrage bei Registerinformation154.2.2.2 Das Kontextmenü im verlinkten Dokument154.2.2.3 Manuell markieren und verlinken184.2.2.4 Die Suchfunktion im verlinkten Dokument204.2.3 Allgemeine Informationen20
5. Daten bereitstellen & zur Startseite
B) Word Add-In "RDB Linkbutler"
6. Der Bereich "Linkbutler"
6.1 Der Einstieg bis zum Verlinkungsstart23
6.1.1 Die Installation und Anmeldung236.1.2 Die Verlinkung starten246.1.3 Der Verlinkungsprozess am Server25
6.2 Ergebnis der Analyse & Verlinktes Dokument25
6.2.1 Das Quellenverzeichnis 26 6.2.1.1 Die Kategorien 26 6.2.1.2 Die Funktionen 26 6.2.1.2.1 Das Kontextmenü 26 6.2.1.2.2 Sonstige Funktionen 27
6.3 Das verlinkte Dokument
6.3.1 Markierte Zitierungen316.3.2 Die Funktionen im verlinkten Dokument316.3.2.1 Mit einem Klick zur Fundstelle / Abfrage bei Registerinformation316.3.2.2 Allgemeine Informationen32
6.4 Daten bereitstellen & zur Startseite



7. Der Bereich "RDB-Suche"	
7.1 Die Sucheingabe und Trefferliste	
7.2 Die Sortierfunktion	35
7.3 Die Filterfunktion	



1. Einleitung

Willkommen beim MANZ Linkbutler!

Der MANZ Linkbutler durchsucht Dokumente nach juristischen Zitierungen und verlinkt diese einfach und schnell mit den entsprechenden Fundstellen in der RDB Rechtsdatenbank. Als Ergebnis erhalten Sie ein gegliedertes Quellenverzeichnis der gefundenen Quellen und ein verlinktes Dokument. Darüber hinaus stehen Ihnen eine Notiz- und Favorisierungsfunktion für die weitere Bearbeitung zur Verfügung.

Der MANZ Linkbutler wird als Webapplikation sowie als Word Add-In angeboten. Via Word Add-In steht Ihnen zusätzlich direkt in Microsoft Word eine integrierte Recherche in der RDB Rechtsdatenbank zur Verfügung.

In welchen Use Cases könnte Sie der MANZ Linkbutler unterstützen?

- Sie erhalten ERV Schriftsätze und möchten die darin zitierten juristischen Begründungen einfach und schnell mit einem Klick in der RDB Rechtsdatenbank nachlesen.
- Ihnen ist Ihre Zeit kostbar und Sie möchten auf einem Blick wissen, auf welcher wesentlichen Grundlage die rechtliche Argumentation langer Schriftsätze der Gegenseite aufbaut.
- Sie überprüfen AGB, Anträge oder Schriftsätze auf außer Kraft getretene Normen.
- Oder Sie legen zwecks Dokumentation die juristische Begründung eigener Schriftsätze zum Akt ab.
- Schließlich findet der Linkbutler auch Angaben zum Firmenbuch, Grundbuch, GISA und Vereinsregister und verlinkt diese mit der jeweiligen Registerabfrage.

Der MANZ Linkbutler unterstützt Sie somit bei der Analyse, Überprüfung und weiteren Bearbeitung von jeglichen Dokumenten mit juristischen Zitierungen (Schriftsätze, AGB, Klagen, Anträge, etc.).

Fragen, Anmerkungen oder Feedback gerne an: hotline@manz.at





2. Was ist neu?



2. Was ist neu?

Neue oder erneuerte Funktionen beim MANZ Linkbutler sind:

Webapplikation (2.5.0)

- Changelog inklusive Datum
- Umbenennung der Funktionen "Abschließen" und "Herunterladen" in "Zur Startseite" und "Daten bereitstellen"

Word Add-In (2.1.0)

- Rechte Maustaste RDB Suche starten: Die RDB-Suche kann auch via Kontextmenü (rechte Maustaste) gestartet werden, indem zunächst der entsprechende Text im Word-Dokument markiert, das Kontextmenü via rechter Maustaste geöffnet und "RDB Suche" aktiviert wird. Der markierte Text wird dann als Suchbegriff im Word Add-In im Bereich RDB-Suche im Suchfeld eingetragen und die Suche gestartet. Diese Funktion kann nur gestartet werden, wenn das Word Add-In bereits geöffnet ist.
- Umbenennung der Funktionen "Abschließen" und "Herunterladen" in "Zur Startseite" und "Daten bereitstellen"

Haben Sie Interesse an dem Word Add-In? Kontaktieren Sie bitte hierzu unser Vertriebsteam: <u>vertrieb@manz.at</u>

Was gibt's Neues? In der Webapplikation finden Sie im eingeloggten Status rechts oben unter (?) das **Changelog** mit sämtlichen neuen Funktionen je Version.





A) Webapplikation "Linkbutler"



A) Webapplikation "Linkbutler"

3. Der Einstieg bis zum Verlinkungsstart

3.1 Die Anmeldung

Starten Sie Ihren Browser und öffnen die MANZ Linkbutler Webapplikation unter der folgenden URL: <u>https://link.manz.at</u>.

			Ø MANZ.at ⊚ rdb.at →] Anmelden
MANZ 🔊	Use Cases Produktvideo Pakete Funktionen Konta	ikt	6 3
	C		
		Dotument.pdf	
	Linkbutler	Name of the state	
	Einfach und schnell juristische Zitierungen in Ihren Dokumenten mit Inhalten der RDB Rechtsdatenbank		
	verlinken.	ussisversion für rdb.at-Kunden	
		gratis	

Webapplikation starten

Öffnen Sie die Anmeldemaske unter "Anmelden" rechts oben in der Menüleiste und tragen Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Passwort ein.

	Wir digitalisieren Recht. Login	0
1	norman@manz.at	
11		
NH.	Eingeloggt bleiben	
	Bitte nehmen Sie unsere Datenschutzerklärung zur Kenntnis.	
	Anmelden	///
	Passwort vergessen?	
7		

Anmeldung zum MANZ Linkbutler



3.2 Das PDF-Dokument zur Verlinkung hochladen

Nach erfolgreicher Anmeldung öffnet sich die Start-Uploadseite. Laden Sie nun das gewünschte PDF-Dokument aus Ihrem Verzeichnis hoch oder ziehen Sie es per Drag & Drop in den dafür gekennzeichneten Bereich. Unterstützt werden PDF-Dokumente (Text-PDF), nicht unterstützt werden in der Webapplikation sogenannte Scan-PDFs (eingescannte Dokumente), Word-Dokumente oder Bilddateien. Die maximale Dateigröße für PDF-Dokumente beträgt 15 MB.

Möchten Sie ein Word-Dokument verlinken, so verwenden Sie dafür das Word Add-In als erweiterte Version. Dieses wird im nächsten Kapitel vorgestellt.

Im rechten Feld haben Sie die Möglichkeit per Copy & Paste den zu verlinkenden Text (plain text) aus z.B. einer E-Mail einzufügen.



Start-Uploadseite

Sollten Sie Probleme beim Hochladen Ihres Dokuments haben, kontaktieren Sie bitte unsere MANZ Hotline: +43 1 531 61 11

E-Mail: hotline@manz.at

3.3 Der Verlinkungsprozess am Server

Das hochgeladene PDF-Dokument oder der eingefügte Text wird mittels Transportverschlüsselung zum Linkbutler-Dienst am Server im MANZ-Rechenzentrum verschlüsselt übermittelt. Die Transportverschlüsselung wird für die weitere Verarbeitung entfernt. Wurde Text zur Verlinkung eingefügt, wird dieser in ein PDF-Dokument umgewandelt.

Nun wird der Verlinkungsprozess (Dokumenten-Analyse) am Dokument ausgeführt: Das Dokument wird nach juristischen Zitierungen durchsucht und mit den entsprechenden Fundstellen in der RDB



Rechtsdatenbank verlinkt. Anschließend wird das Dokument wieder mittels Transportverschlüsselung an den Nutzer (Browser) übermittelt.

Zu keinem Zeitpunkt wird das hochgeladene Dokument am Server gespeichert. Der Dokumenteninhalt steht kurzzeitig zur Analyse der Linkziele im Arbeitsspeicher (RAM) der MANZ-Infrastruktur und wird danach unmittelbar verworfen.

4. Ergebnis der Analyse & Verlinktes Dokument

Als Ergebnis des Verlinkungsprozesses erhalten Sie (1) ein gegliedertes Quellenverzeichnis und (2) das verlinkte Dokument zur weiteren Bearbeitung im Browser angezeigt. Ihre Bearbeitung erfolgt ab nun ausschließlich im Browser.



Quellenverzeichnis und verlinktes Dokument

4.1 Das Quellenverzeichnis

4.1.1 Die Kategorien

Sämtliche im Dokument gefundene Quellen werden den folgenden Kategorien farblich zugeordnet:

- o Kommentare & Handbücher: Fundstellen mit Verlinkung und Fundstellen ohne Verlinkung
- Zeitschriften & Indexdokumente
- o Normen & BGBI: Unterscheidet zwischen Normen in Kraft und Normen außer Kraft
- Entscheidungen & BMF-RA



- **Sonstige Fundstellen:** Sonstige Inhalte aus der RDB Rechtsdatenbank (z.B. Sammlungen)
- Registerinformation: Firmenbuch, Grundbuch, GISA und Vereinsregister
- **Weitere Quellen:** Enthält sämtliche im Dokument gefundenen juristischen Zitierungen, zu denen der MANZ Linkbutler keine Fundstelle finden konnte. Grund dafür ist z.B. eine nicht korrekte Zitierung It. Zitiervorschriften.

Zudem wird die Anzahl der gefundenen Quellen je Kategorie als auch gesamt (ausgenommen "Weitere Quellen") ermittelt und angezeigt. Der Dokumententitel wird vom Ausgangsdokument übernommen und kann bearbeitet werden. Das Erzeugungsdatum wird erfasst und ist nicht veränderbar.

4.1.2 Die Funktionen

4.1.2.1 Das Kontextmenü

Im Kontextmenü (öffnet sich auch mit Rechtsklick bei der Zitierung) sind folgende Funktionen bei Quellen (mit Verlinkung) zu finden:

- Link öffnen: Es öffnet sich die zugehörige Fundstelle in der RDB Rechtsdatenbank.
- **Favorisieren:** Ein Stern-Symbol markiert die Quelle als Favorit.
- **Notiz hinzufügen:** Es öffnet sich ein Eingabefeld, in dem Sie eine Notiz hinzufügen können. Diese kann wiederum bearbeitet und entfernt werden.

ANZ 😕		MANZ 2
Quellenverzeichnis		Quellenverzeichnis
OGH_Entscheidung_5 Ob 80 17a.pdf Erzeugungsdatum: 30. Dezember 2020, 08:32	Ø	OGH_Entscheidung_5 Ob 80 17a.pdf
\oplus i = \downarrow	75	Erzeugungsdatum: 30. Dezember 2020, 08:32
O Kommentare & Handbücher	13	
 Fundstellen mit Verlinkung 	10	Kommentare & Handbücher
Hoffmann in Rummel3 § 530 ABGB Rz 2 Stand 01 01 2000 bis		
Kodek, Grundbuchsrecht 2 § 3 GBG Rz 31 Stand 01.09.2016 bis	☐ Link öffnen	Hoffmann in Rummel3 § 530 ABGB Rz 2
Rassi in Kodek Grundbuchsrecht 2 § 3 GBG Rz 35 Stand 01.09.2016 bis	☆ Favorisieren	Stand 01.01.2000 bis
Rassi in Kodek Grundbuchsrecht ² § 3 GBG Rz 30f Stand 01.09.2016 bis		Meine hinzugefügte Notiz.

Funktionen im Kontextmenü

Hinzugefügte Notiz

Bei "Fundstellen ohne Verlinkung, "Registerinformation" und "Weitere Quellen" finden Sie weitere Funktionen:

- Link hinzufügen: Es öffnet sich ein Eingabefeld, in welches Sie die passende Verlinkung manuell eintragen können. Diese wird bei der jeweiligen Quelle im verlinkten Dokument auch als Verlinkung hinterlegt. Bei Bedarf kann diese auch wieder entfernt werden.
- **Entfernen:** Die angeführte Quelle wird im Quellenverzeichnis entfernt als auch deren Markierung im verlinkten Dokument.







Weitere Funktionen

Manuell hinzugefügte Verlinkung

4.1.2.2 Sonstige Funktionen

Folgende Funktionen finden Sie zusätzlich vor:

• Kategorien auf- und Zuklappen

Einzelne Kategorien werden mit einem Klick auf das + und – Symbol auf- und zugeklappt.

• Sortierungsfunktion

Hier finden Sie zwei Sortiermöglichkeiten vor:

- (1) Nach Kategorien sortieren
- (2) Nach Seiten sortieren

Die Sortierung nach Kategorien ordnet die gefundenen Quellen den jeweiligen Kategorien zu. Die Sortierung nach Seiten reiht die gefundenen Quellen nach deren Vorkommen im verlinkten Dokument fortlaufend und seitenweise zu. Die Farblinien links neben der Quelle deuten auf die



zugehörige Kategorie. Mit einem Klick auf eine gewünschte Seite im Quellenverzeichnis springt das verlinkte Dokument dorthin.

MANZ 🔊	
Quellenverzeichnis	
OGH_Entscheidung_5 Ob 80 17a.pdf Erzeugungsdatum: 30. Dezember 2020, 08:32	Ø
	75
Nach Kategorien sortieren	
G Kommentare & Handbücher	13
🕀 Fundstellen mit Verlinkung	10
 Fundstellen ohne Verlinkung 	3
Koch in KBB 4 § 530 Rz 1	
Sailer in KBB5 § 847 Rz 4	
Sailer in KBB5 § 847 Rz 5	•••
Zeitschriften & Indexdokumente	6
🕀 Normen & BGBI	27
🕀 Entscheidungen & BMF-RA	29
🕀 Sonstige Fundstellen	0
+ Registerinformation	0
(+) Weitere Quellen	3



Nach Kategorien sortieren

Nach Seiten sortieren

• Sprung zur Quelle im verlinkten Dokument

Mit einem Linksklick auf die Quelle im Quellenverzeichnis wird die zugehörige Zitierung im verlinkten Dokument angezeigt und hervorgehoben.

• Multimatch

Wird dieselbe Zitierung mehrmals im Dokument gefunden, wird diese nur einmal im Quellenverzeichnis angeführt und mit einer Funktion versehen, die es ermöglicht von Quelle zu Quelle im Dokument zu springen.

Multilinks

Bei Quellen mit mehreren, möglichen Verlinkungen können Sie die Verlinkung selbst auswählen und bei der Quelle hinterlegen. Multilinks können bei Zeitschriften, Normen und Entscheidungen aus folgenden Gründen entstehen:



- 1. Zeitschriften: In der Zeitschrift befinden sich auf der zitierten Seite mehrere Artikel. Bitte wählen Sie das zu verlinkende Dokument aus.
- 2. Normen: Das Zitat ist entweder nicht eindeutig und die zugehörige Norm unklar oder verweist auf mehrere, ältere Versionen. Bitte wählen Sie das zu verlinkende Dokument aus.
- 3. Entscheidung: Die zugehörigen Rechtssätze werden angezeigt, da der Volltext zur Entscheidung fehlt. Bitte wählen Sie das zu verlinkende Dokument aus.

MANZ	
Quellenverzeichnis	
OGH_Entscheidung_5 Ob 80 17a.pdf Erzeugungsdatum: 10. September 2020, 10:10	Ø
$\oplus \equiv \downarrow$	75
Kommentare & Handbücher Fundstellen mit Verlinkung	13
Fundstellen ohne Verlinkung	3
Zeitschriften & Indexdokumente	6
O Normen & BGBI	27
STATUS: In Kraft	27
§ 12 Abs 2 GBG In Kraft seit 11.06.1955 bis	
§ 146 EO In Kraft seit 12.08.2014 bis	
§ 3 Abs 2 LiegTeilG In Kraft seit 01.05.2012 bis	
§ 3 LiegTeilG In Kraft seit 01.05.2012 bis	
§ 530 ABGB In Kraft seit 01.01.1812 bis	
§ 847 ABGB (C) 1/3 (D) In Kraft seit 01.01.1917 bis	

Multimatch – Zitierung mehrfach vorhanden

MANZ 🔊
Quellenverzeichnis
JJT_20190321_0GH0002_00600B00232_18P0000 🖉 Erzeugungsdatum: 10. September 2020, 10:35
C Kommentare & Handbücher
Fundstellen ohne Verlinkung
+ Fundstellen onne verlinkung
Teitschriften & Indexdokumente 3 3
(+) Normen & BGBI
Entscheidungen & BMF-RA 18
1 0b 797/79 ····
ОGH 5 Ob 81/19а, 6 Ob 232/18р, 8 Ob 136/18k (R 🔽
OGH 2 Ob 51/85, 8 Ob 63/85, 8 Ob 220/80 (RS002
OGH 2 Ob 24/87, 1 Ob 12/82, 7 Ob 701/81 (RS002
OGH 2 Ob 97/16b, 1 Ob 28/14w, 1 Ob 105/13t (RS
OGH 1 0b 797/79 (RS0022691)

Multilinks - Verlinkung nicht eindeutig

4.2 Das verlinkte Dokument

4.2.1 Markierte Zitierungen

Im verlinkten Dokument sind sämtliche gefundene juristischen Zitierungen je nach zugeordneter Kategorie farblich markiert:

- Rot: Kommentare & Handbücher
- **Orange:** Zeitschriften & Indexdokumente
- Blau: Normen & BGBI
- **Grün:** Entscheidungen & BMF-RA



- **Violett:** Sonstige Fundstellen
- **Türkis:** Registerinformation
- Grau: Weitere Quellen

MANZ 💴		
uellenverzeichnis		<u>_4</u> / 12 ⑦ ④ <u>100% ∨</u> ⊝ ⊕
GH_Entscheidung_5 Ob 80 17a.pdf zeugungsdatum: 10. September 2020, 10:10	Ø	Klarstellung der Rechtslage zulässig, er ist aber nicht berechtigt.
∋ i≡ .∐i	(75)	1.1. Gemäß § 847 ABGB kann die bloße Teilung
		was immer für eines gemeinschaftlichen Gutes einem Dritten
2 M		nicht zum Nachteil gereichen; alle ihm zustehenden Pfand-,
-) Kommentare & Handbucher	18	Servituts- und anderen dinglichen Rechte werden nach wie
Fundstellen mit Verlinkung	10	vor der Teilung ausgeübt. Trifft jedoch die Ausübung einer
Fundstellen ohne Verlinkung	3	Grunddienstbarkeit nur ein Teilstück, so erlischt das Recht
7-lashulfan 6 Indendelumente	0	hinsichtlich der übrigen Teile. Diese Bestimmung bezieht sich
	•••••	auch auf die Abschreibung eines Grundstücks von einem im
-) Normen & BGBI	27	Alleineigentum stehenden Grundbuchskörper (5 Ob 156/07p =
CTATUS IN Koff		NZ 2008/703 GbSlg [Hoyer]; Eggelmeier-Schmolke in
		Schwimann/Kodek, ABGB ⁴ § 847 Rz 1).
		1.2. Grundsätzlich entsteht somit bei Teilung der
Entscheidungen & BMF-RA	29	dienenden Liegenschaft eine Mehrzahl von Dienstbarkeiten.
		Nur die hinsichtlich eines räumlich begrenzten Teils der
🖯 Sonstige Fundstellen		Liegenschaft bestehende Grunddienstbarkeit erlischt
	•	außerbücherlich ipso iure nach Teilung für abgetrennte Teile,
		auf die sie sich nicht bezieht. Gemäß § 3 Abs 2 LiegTeilG
Weitere Quellen	3	entfällt die Eintragung in der neuen Einlage dann, wenn sich
	•	die Last nicht auf das abzuschreibende Trennstück bezieht.
		Voraussetzung ist, dass die räumliche Beschränkung im
		Grundbuch (§ 12 Abs 2 GBG) eingetragen ist
		(Tanczos/Eliskases in Rummel/Lukas, ABGB ⁴ § 847 Rz 5;
		Parapatits in Kletečka/Schauer, ABGB-ON ^{1.03} § 847 Rz 5).
		1.3. Eine analoge Anwendung von § 847 Satz 2
		ABGB bzw Satz 3 Abs 2 LiegTeilG auf persönliche
		Dienstbarkeiten lehnt die mittlerweile einhellige
Abschließen Herunterladen		Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0011719; gegenteilig etwa

Markierte Zitierungen

4.2.2 Die Funktionen im verlinkten Dokument

4.2.2.1 Mit einem Linksklick zur Fundstelle / Abfrage bei Registerinformation

Markierte Zitierungen sind bereits mit einer Verlinkung zur entsprechenden Fundstelle in der RDB Rechtsdatenbank versehen. Die RDB-Inhalte werden gemäß Ihrer Berechtigung angezeigt. Normen & Entscheidungen sind jedenfalls frei verfügbar. Angaben zur Registerinformation werden direkt zur Abfrage verlinkt und ebenfalls frei verfügbar.

Sollten Sie das Paket "Start" abonniert haben, können Sie sich auch die sonstigen, nicht-abonnierten Kategorien mit einem Schieber ein- und ausblenden. Diese sind allerdings nicht mit den Fundstellen verlinkt.

4.2.2.2 Das Kontextmenü im verlinkten Dokument

Mit einem Rechtsklick auf eine markierte Zitierung öffnet sich das Kontextmenü, welches bei Zitierungen mit oder ohne Verlinkung unterschiedlich an Funktionen ausgestattet ist.

Funktionen bei Zitierungen mit Verlinkung:



- **Anzeigen:** Zugehörige Quelle im Quellenverzeichnis wird hervorgehoben
- Favorisieren: Quelle im Quellenverzeichnis wird mit einem Stern-Symbol markiert
- **Notiz hinzufügen:** Es öffnet sich ein Eingabefeld für eigene Notizen. Mit Bestätigung der Eingabe wird diese unter der entsprechenden Quelle im Quellenverzeichnis hinzugefügt. Diese kann bearbeitet oder wieder entfernt werden.

5/12 🔿 🕁	$100\% \sim \bigcirc \oplus$
	5 5 Ob 80/17a
	noch 1 Ob 126/61 = EvB1 1962/89 betreffend
	Wohnungsrecht) ebenso ab wie die herrschende Lehre (Klang
	in Klang III ² 1139; Tanczos/Eliskases in Rummel/Lukas,
	ABGB ⁴ § 847 Rz 6; I := Anzeigen Rz 4; Parapatits in
	Kletečka/Schauer, § 847 Rz 6;
	Eggelmeier-Schmolk, 🛱 Favorisieren lek, ABGB ⁴ § 847
	Rz 6; <i>Rassi in Kodek 🔘</i> Notiz hinzufügen <mark>3 GBG Rz 30f</mark>). Bei
	persönlichen Dienstbarkeiten spiele die bei
	Zwangsversteigerung und im Konkurs wirksame Werthaftung
	des ganzen Grundstücks wirtschaftlich eine viel größere Rolle
	als bei den Grunddienstbarkeiten, deren wirtschaftliche
	Bedeutung in der Ausübung des Servitutsinhalts selbst
	gelegen sei. Persönliche Dienstbarkeiten seien daher immer
	auf alle Trennstücke zu übertragen, auch wenn die Ausübung
	des eigentlichen Rechtsinhalts einzelne von ihm nicht betreffe
	(Klang aaO; vgl auch die Materialien zu § 3 LiegTeilG
	ErläutRV 376 BlgNR 3. GP 7, abgedruckt in Dittrich-Angst-
	Auer Grundbuchsrecht ⁴ , wonach eine Ausdehnung des § 847
	Satz 2 ABGB auf persönliche Dienstbarkeiten und
	verbücherte Bestandrechte sich nicht empfehle, weil §§ 150,
	227 EO Anspruch auf Entschädigung aus dem Erlös des
	ganzen Grundbuchskörpers gewähren).
	1.4. Vergleichbares gilt für die ebenso von der
	Rechtsprechung (5 Ob 156/07p = $NZ 2008/703$) und der Lehre

Kontextmenü bei Quelle mit Verlinkung



5 5 0b 80/17a	
noch 1 Ob 126/61 = EvB1 1962/89 betreffend	
Wohnungsrecht) ebenso ab wie die herrschende Lehre (Klang	
in Klang III ² 1139; Tanczos/Eliskases in Rummel/Lukas,	
ABGB ⁴ § 847 F \bigcirc Notiz hinzufügen Parapatits in	
Kletečka/Schau Meine hinzugefügte Notiz. 47 Rz 6;	
Eggelmeier-Sci 📀 ABGB ⁴ § 847	
Rz 6; <i>Rassi</i> in . 📴 Rz 30f). Bei	
persönlichen Dienstbarkeiten spiele die bei	
Zwangsversteigerung und im Konkurs wirksame Werthaftung	
des ganzen Grundstücks wirtschaftlich eine viel größere Rolle	
als bei den Grunddienstbarkeiten, deren wirtschaftliche	
Bedeutung in der Ausübung des Servitutsinhalts selbst	
gelegen sei. Persönliche Dienstbarkeiten seien daher immer	
auf alle Trennstücke zu übertragen, auch wenn die Ausübung	
des eigentlichen Rechtsinhalts einzelne von ihm nicht betreffe	
(Klang aaO; vgl auch die Materialien zu § 3 LiegTeilG	
ErläutRV 376 BlgNR 3. GP 7, abgedruckt in Dittrich-Angst-	
Auer Grundbuchsrecht ⁴ , wonach eine Ausdehnung des § 847	
Satz 2 ABGB auf persönliche Dienstbarkeiten und	
verbücherte Bestandrechte sich nicht empfehle, weil §§ 150,	
227 EO Anspruch auf Entschädigung aus dem Erlös des	

Notizfunktion bei Quelle mit Verlinkung

Weitere Funktionen bei Registerinformation und Zitierungen ohne Verlinkung:

- Link hinzufügen: Hat der MANZ Linkbutler keine Verlinkung gefunden, die Zitierung aber als solche erkannt, haben Sie die Möglichkeit selbst eine Verlinkung hinzuzufügen. Nach Bestätigung der Eingabe, wird die Verlinkung bei der Zitierung hinterlegt und unterhalb der Quelle im Quellenverzeichnis hinzugefügt.
- **Entfernen:** Mit dieser Funktion wird die Markierung im verlinkten Dokument und die zugehörige Angabe im Quellenverzeichnis entfernt.





Erweitertes Kontextmenü bei Quelle ohne Verlinkung



Manuell Verlinkung hinzufügen

4.2.2.3 Manuell markieren und verlinken

Sie haben die Möglichkeit eine beliebige Textstelle im PDF manuell zu markieren und eine Verlinkung hinzuzufügen. Gehen Sie wie folgt vor:

1. Markieren Sie die gewünschte Textstelle und klicken Sie innerhalb der Markierung mit der rechten Maustaste; es öffnet sich das Menü "Link hinzufügen"



A) Webapplikation "Linkbutler"



Markieren und rechte Maustaste

2. Fügen Sie den Link ein und bestätigen Sie diesen mit Enter oder mit Klick auf den Pfeil



Link hinzufügen und mit Enter bestätigen



Der markierte Text und die hinzugefügte Verlinkung werden im Quellenverzeichnis unter der Kategorie "Weitere Quellen" eingeordnet. Es stehen bereits bekannte Funktionen zu Verfügung, wie etwa Favorisieren, Notiz hinzufügen, Link bearbeiten und Entfernen.

4.2.2.4 Die Suchfunktion im verlinkten Dokument

Nutzen Sie die Suchfunktion, um nach Begriffen im verlinkten Dokument zu suchen. Es wird Ihnen eine Gesamtanzahl an Treffer angezeigt, zwischen diesen können Sie im Dokument springen.

4.2.3 Allgemeine Informationen

Im eingeloggten Zustand finden Sie rechts oben unter (?) folgende allgemeine Informationen in der Webapplikation:

- Benutzerhandbuch: Verlinkt zum aktuell gültige Benutzerhandbuch
- **FAQ:** Enthält die wichtigsten Fragen zum Produkt
- Changelog: Listet neue Funktionen und Verbesserungen je Version auf
 Verlauf: Speichert Vorgänge im Verlauf
- Version: Zeigt aktuelle Version an

	6 3
<u>5</u> / 12 ⊕ ⊕ 5 5 0b 80/17a	Q Benutzerhandbuch FAQ Changelog
noch 1 Ob 126/61 = EvB11962/89 betreffend Wohnungsrecht) ebenso ab wie die herrschende Lehre (Klang in Klang III ² 1139; Tanczos/Eliskases in Rummel/Lukas. ABGB ⁴ § 847 Rz 6; Sailer in KBB ⁴ § 847 Rz 4; Parapatits in Kletečka/Schauer, ABGB-ON ^{1.63} § 847 Rz 6; Eggelmeier-Schmolke in Schwimann/Kodek, ABGB ⁴ § 847 Rz 6; Raszi in Kodek Grundbuchsrecht ² § 3 GBG Rz 30f). Bei persönlichen Dienstbarkeiten spiele die bei Zwangsversteigerung und im Konkurs wirksame Werthaftung des ganzen Grundstücks wirtschaftlich eine viel größere Rolle als bei den Grunddienstbarkeiten, deren wirtschaftliche Bedeutung in der Ausübung des Servitutsinhalts selbst gelegen sei. Persönliche Dienstbarkeiten seien daher immer auf alle Trennstücke zu übertragen, auch wenn die Ausübung des gienetlichen Rechtsinhalts einzelne von ihm nicht betreffe	Verlauf Version 2.2.0

Allgemeine Informationen zum Produkt



5. Daten bereitstellen & zur Startseite

Wenn Sie mit der Bearbeitung und Analyse fertig sind, haben Sie die Möglichkeit sich das Quellenverzeichnis inklusive all Ihrer Bearbeitungsschritte (hinzugefügte Notizen und manuelle Verlinkungen, Favoriten, etc.) sowie das verlinkte Dokument mit der Funktion "Daten bereitstellen" herunterzuladen. Bitte beachten Sie, dass je nach Browser zwei gleichzeitige Downloads blockiert werden. Hier müsste eine einmalige Zusage Ihrerseits erfolgen, damit diese Downloads erlaubt sind.

Mit einem Klick auf "Daten bereitstellen" werden Ihnen die folgenden zwei PDF-Dokumente heruntergeladen:

- 1) Quellenverzeichnis: Enthält eine Statistik zu Ihren Bearbeitungsschritten inklusive eingebaute Links bei den Quellen. Es kann für die weitere Bearbeitung offline oder online sowie als Dokumentation verwendet werden. Je nach vorab eingestellter Sortierung (nach Kategorien oder nach Seiten) wird diese beim Download berücksichtigt.
- Verlinktes Dokument: Gefundene Zitierungen sind im PDF-Dokument farblich markiert als auch unter "Lesezeichen" als direkte Verzeichnis hinterlegt. Durch die Links im Dokument ist die Einsicht in die entsprechenden Publikationen in der RDB Rechtsdatenbank jederzeit möglich – auch für Dritte.



Markierte Zitierungen mit zugehörigem Verzeichnis in "Lesezeichen"

Mit einem Klick auf "Zur Startseite" wird die Dokumenten-Analyse abgeschlossen und das Dokument aus dem Bearbeitungsmodus entfernt. Bitte beachten Sie, dass das Dokument damit nicht heruntergeladen wird und verworfen wird.





B) Word Add-In "RDB Linkbutler"



B) Word Add-In "RDB Linkbutler"

6. Der Bereich "Linkbutler"

6.1 Der Einstieg bis zum Verlinkungsstart

6.1.1 Die Installation und Anmeldung

Laden Sie sich das Word Add-In "RDB Linkbutler" über den offiziellen Microsoft Store herunter, nachdem Sie bei MANZ das Paket "Professional" abonniert haben: <u>Microsoft Office Store</u>.

Nach Installation des Add-Ins ist dieses in Ihrem Microsoft Word integriert. Mit einem Klick darauf öffnet sich das Add-In rechts neben Ihrem Dokument.

$\begin{array}{c c c c c c c c c c c c c c c c c c c $	AaBbCcL AaBbCcDv AaBbCcDv AaBbCcA AaBbCcA	Ccl → if → IS Bearbeiten	Diktieren Sprache	Vertraulichkeit Vertraulichkeit	Editor Editor	RDB Linkbutler MANZ) DB Linkbutler × ×
 B. Rechtsprechung des EuGH und öst I. Allgemeines Der EuGH hat zur VerbrGK-RL in der gefällt, die offene Auslegungsfrager beantwortet haben.²⁶ Anschaulich wird VerbrGK-RL tendenziell "in dubio pro auf die (richtlinienkonforme) Auslegun sind darüber hinaus von besonderem Int nunmehrigen Richtlinienvorschlägen Gr 2. Rs Quelle Im deutschen Vorabentscheidungsfall i österr Terminologie: Austausch) eines Wertersatz für die bereits erfolgte Nutz geltend. Der EuGH stellte klar, dass ein 	erreichische Folgejudikatur a vergangenen Jahren einige wenige Grundsatzu a ganz überwiegend zugunsten der Verbra formuliert, der EuGH habe die Bestimmunge consumptore ^{w27} ausgelegt. Die Urteile hatten nich g des österr Rechts maßgeblichen Einfluss, so eresse, weil sie vom europäischen Gesetzgeber i oßteils übernommen und damit kodifiziert wurde n der Rs <i>Quelle²⁹</i> ging es um die Nachlieferur Herds. Der Verkäufer machte gem § 346 BG ung des ursprünglich gelieferten, mangelhaften I derartiger Nutzungsersatz mit der Verpflichtun	rteile acher a der at nur adem a den a,28 g (in B aF Jerds g zur	0				A constraint of the second se
nicht vereinbar sei. ³⁰ Die Unentgeltlic	hkeit der Herstellung des vertragsgemäßen Zus	tands					

Word Add-In öffnen

Um das Add-In zu starten, klicken Sie auf "Anmelden" und tragen Sie Ihren Benutzernamen sowie Ihr Passwort ein.





Anmeldung

6.1.2 Die Verlinkung starten

Sie haben nun die Möglichkeit entweder das gesamte Dokument oder nur einen markierten Bereich Ihres Textes verlinken zu lassen.



Verlinkung starten



6.1.3 Der Verlinkungsprozess am Server

Der Text des Word-Dokuments wird mittels Transportverschlüsselung zum Linkbutler Dienst am Server im MANZ-Rechenzentrum verschlüsselt übermittelt. Die Transportverschlüsselung wird für die weitere Verarbeitung entfernt.

Nun wird der Verlinkungsprozess (Dokumenten-Analyse) ausgeführt: Der Text wird nach juristischen Zitierungen durchsucht. Es wird eine Liste an Zitierungen und Verlinkungen erstellt. All dies wird anschließend wieder mittels Transportverschlüsselung an den Nutzer (Word) übermittelt. Die Anreicherung des Word-Dokuments mit den Verlinkungen erfolgt dann durch das Word Add-In.

Zu keinem Zeitpunkt wird der hochgeladene Text am Server gespeichert. Dieser steht kurzzeitig zur Analyse der Linkziele im Arbeitsspeicher (RAM) der MANZ-Infrastruktur und wird danach unmittelbar verworfen.

6.2 Ergebnis der Analyse & Verlinktes Dokument

Als Ergebnis der Analyse erhalten Sie in beiden Anwendungen (1) ein gegliedertes Quellenverzeichnis und (2) das verlinkte Dokument. Im Folgenden sehen Sie zunächst die Webapplikation mit dem verlinkten PDF-Dokument und darunter das verlinkte Word-Dokument mit dem zugehörigen Quellenverzeichnis.



Verlinktes Dokument und Quellenverzeichnis



6.2.1 Das Quellenverzeichnis

6.2.1.1 Die Kategorien

Sämtliche im Dokument gefundene Quellen werden den folgenden Kategorien farblich zugeordnet:

- **Kommentare & Handbücher:** Fundstellen mit Verlinkung und Fundstellen ohne Verlinkung
- Zeitschriften & Indexdokumente
- Normen & BGBI: Unterscheidet zwischen Normen in Kraft und Normen außer Kraft
- Entscheidungen & BMF-RA
- **Sonstige Fundstellen:** Sonstige Inhalte aus der RDB Rechtsdatenbank (z.B. Sammlungen)
- **Registerinformation:** Firmenbuch, Grundbuch, GISA und Vereinsregister
- Weitere Quellen: Enthält sämtliche im Dokument gefundenen juristischen Zitierungen, zu denen der MANZ Linkbutler keine Fundstelle finden konnte. Grund dafür ist z.B. eine nicht korrekte Zitierung lt. Zitiervorschriften.

Zudem wird die Anzahl der gefundenen Quellen je Kategorie als auch gesamt (ausgenommen "Weitere Quellen") ermittelt und angezeigt. Der Dokumententitel wird vom Ausgangsdokument übernommen und kann bearbeitet werden. Das Erzeugungsdatum wird erfasst und ist nicht veränderbar.

6.2.1.2 Die Funktionen

6.2.1.2.1 Das Kontextmenü

Im Kontextmenü (öffnet sich auch mit Rechtsklick bei der Zitierung) sind folgende Funktionen bei Quellen (mit Verlinkung) zu finden:

- Link öffnen: Es öffnet sich die zugehörige Fundstelle in der RDB Rechtsdatenbank.
- **Favorisieren:** Ein Stern-Symbol markiert die Quelle als Favorit.
- **Notiz hinzufügen:** Es öffnet sich ein Eingabefeld, in dem Sie eine Notiz hinzufügen können. Diese kann wiederum bearbeitet und entfernt werden.



Funktionen im Kontextmenü



Hinzugefügte Notiz



Bei "Fundstellen ohne Verlinkung, "Registerinformation" und "Weitere Quellen" finden Sie weitere Funktionen:

- **Link hinzufügen:** Es öffnet sich ein Eingabefeld, in welches Sie die passende Verlinkung manuell eintragen können. Diese wird bei der jeweiligen Quelle im verlinkten Dokument auch als Verlinkung hinterlegt. Bei Bedarf kann diese auch wieder entfernt werden.
- **Entfernen:** Die angeführte Quelle wird im Quellenverzeichnis entfernt als auch deren Markierung im verlinkten Dokument.

RDB Linkbutler	- ×				
MANZ 🜌	[→ Abmelden				
Linkbutler	Linkbutler RDB-Suche				
Gewährleistungsreform_Kodek					
\oplus \equiv \downarrow	134				
Kommentare & Handbücher					
🕀 Zeitschriften &	🕀 Zeitschriften & Indexdokumente 🗾				
Normen & BGBI					
🕀 Entscheidungen & BMF-RA					
Sonstige Fundstellen					
Registerinformation					
O Weitere Quellen	265				
§ 1096 f ABG	Favorisieren				
§ 1168 f ABG) Notiz hinzufügen				
§ 346 BGB	b Link hinzufügen				
§ 377 f HGB 📆	Entfernen ···				



Weitere Funktionen

Manuell hinzugefügte Verlinkung

6.2.1.2.2 Sonstige Funktionen

Folgende Funktionen finden Sie zusätzlich vor:

• Kategorien auf- und Zuklappen

Einzelne Kategorien werden mit einem Klick auf das + und – Symbol auf- und zugeklappt.

• Sortierungsfunktion



Hier finden Sie zwei Sortiermöglichkeiten vor:

- (1) Nach Kategorien sortieren
- (2) Nach Seiten sortieren

Die Sortierung nach Kategorien ordnet die gefundenen Quellen den jeweiligen Kategorien zu. Die Sortierung nach Seiten reiht die gefundenen Quellen nach deren Vorkommen im verlinkten Dokument fortlaufend und seitenweise zu. Die Farblinien links neben der Quelle deuten auf die zugehörige Kategorie. Mit einem Klick auf eine gewünschte Seite im Quellenverzeichnis springt das verlinkte Dokument dorthin.

RDB Linkbutler

MANZ 🜌

Linkbutler

 \downarrow I

Nach Seiten sortieren

§ 933 Abs 3 ABGB

§ 1397 ABGB

§ 1096 f ABGB

In Kraft seit 01.01.2002 ..

In Kraft seit 01.01.1812 ..

Gewährleistungsreform_Kodek-...

Erzeugungsdatum: 11. Juni 2021, 15:48





Nach Kategorien sortieren

Nach Seiten sortieren

×

[→ Abmelden

Ø

÷Ð

134

...

...

...

...

...

• • •

...

...

RDB-Suche

1/8

1/6

1/4

1/3

• Sprung zur Quelle im verlinkten Dokument

Mit einem Linksklick auf die Quelle im Quellenverzeichnis wird die zugehörige Zitierung im verlinkten Dokument angezeigt und hervorgehoben.



Multimatch

Wird dieselbe Zitierung mehrmals im Dokument gefunden, wird diese nur einmal im Quellenverzeichnis angeführt und mit einer Funktion versehen, die es ermöglicht von Quelle zu Quelle im Dokument zu springen.

• Multilinks

Bei Quellen mit mehreren, möglichen Verlinkungen können Sie die Verlinkung selbst auswählen und bei der Quelle hinterlegen. Multilinks können bei Zeitschriften, Normen und Entscheidungen aus folgenden Gründen entstehen:

- 1. Zeitschriften: In der Zeitschrift befinden sich auf der zitierten Seite mehrere Artikel. Bitte wählen Sie das zu verlinkende Dokument aus.
- Normen: Das Zitat ist entweder nicht eindeutig und die zugehörige Norm unklar oder verweist auf mehrere, ältere Versionen. Bitte wählen Sie das zu verlinkende Dokument aus.
- 3. Entscheidung: Die zugehörigen Rechtssätze werden angezeigt, da der Volltext zur Entscheidung fehlt. Bitte wählen Sie das zu verlinkende Dokument aus.

RDB Linkbutler	- ×
MANZ 🜌	[→ Abmelden
Linkbutler	RDB-Suche
Gewährleistungsrefor Erzeugungsdatum: 11. Juni 202	m_Kodek ⊘ ↔
\oplus i = \downarrow i	134
Kommentare & Ha	ndbücher 💿
🕀 Zeitschriften & Ind	dexdokumente 🗾
O Normen & BGBI	134
😑 STATUS: In Kraft	134
§ 1 KSchG In Kraft seit 01.10.1999	G 1/7 O ····
§ 1052 ABGB In Kraft seit 01.01.1917	€ 1/6 • ···
§ 1096 ABGB In Kraft seit 01.01.1917	3 1/2 →
§ 1167 ABGB In Kraft seit 01.01.2002	③ 1/2 ● …
§ 1168 ABGB In Kraft seit 01.01.1917	

Multimatch – Zitierung mehrfach vorhanden



Multilinks – Verlinkung nicht eindeutig



• Markierungen ein- und ausblenden (nur im Word Add-In)

Mit einem Klick auf den Schieber lassen sich im Word Add-In entweder sämtliche Markierungen oder je Kategorie im Word-Dokument ein- und ausblenden.

1 - 2 - 1 - 1 - 1 - 1 - 2 - 1 - 1 - 2 - 1 - 3 - 1 - 4 - 1 - 5 - 1 - 4 - 1 - 5 - 1 - 4 - 1 - 7 - 1 - 8 - 1 - 9 - 1 - 10 - 1 - 10 - 1 - 12 - 1 - 12 - 1 - 12 - 1 - 12 - 1 - 1	RDB Linkbutler • ×
2.1. Es ist im Revisionsverfahren nicht strittig, zu welchen Anteilen die Beklagte und die	MAN7 2 E> Abmelden
Zweitnebenintervenientin für die Beeinträchtigungen des Klägers ursächlich waren. Allerdings hat	
bereits Reischauer dargestellt, dass in Fällen, in denen der Ersttäter eine rechtswidrige Handlung	Linkbutler RDB-Suche
dem Geschädigten gegenüber setzte und es durch die dem Zweittäter vorwerfbare oder ihm sonst	JJT_20190321_0GH0002_0060 ⊘ ↔
zurechnende Handlung zur Schadensentstehung oder Weiterung kommt, in der Regel beide	Erzeugungedatum: 17. Februar 2021, 10:59
solidarisch haften. Eine Anteilshaftung <u>i5d</u> § 1302 S 1 ABGB greife grundsätzlich nicht, weil jeder	⊕ i≣ ↓i ((28)
Tater für den gesamten Enderfolg kausal sei und es sich um Fälle addierter Kausalität handle. Die	
addierte Kausalität konne auch nur einen 1eil des Schädens betreffen: Hat zunachst der Lenker A den	Kommentare & Handbücher
C verietzt und dann der Lenker B dem C wertere Schaden zugerugt, so sind tur das Plus an Schaden	Fundstellen mit Verlinkung
den C svisittlich erbäldter (Paischurge in Prumer) APGPB (2007) & 1300 APGPB (2007) and (2007) APGPB (2007) and (2007) APGPB (2007) APG	Fundstellen ohne Verlinkung
	O 7-back-liber & Indenda Immente
1967.	
2.2. Der Entscheidung 1 Ob 797/79 (EvBl 1980/112) lag folgender Sachverhalt zu Grunde: A	Normen & BGBI
beschimpfte B, es kam zu einem Wortgefecht und B schlug auf A ein. Nach den Angriffen des B fing A	C Entechnidungen & BME-DA
an, B zu attackieren und stieß ihn durch eine Glasscheibe, wodurch diese zu Bruch ging. Der Oberste	Entscheidungen a bim-rta
Gerichtshof bejahte den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des B und der	1 Ob 797/79 ····
latlichkeit des A, wodurch die Scheibe zu Bruch ging. Da demnach der Schadenserfolg von mehreren	OGH 9 0b A 41/20z. 2 0b 79/20m 🔽
verursacht wurde, nabe jeder einzelne zum ganzen Schaden beigetragen, sodass schon aus diesem	OGH 2 Ob 51/85, 8 Ob 63/85, 8 Ob
icid & 1200 ACR/ kom es are night warde. Auf die Frage der Bestimmbarkeit der Anterie	OGH 2 Ob 24/87, 1 Ob 12/82, 7 Ob
150 9 1502 Abdb kain es gar nicht mehr an.	OGH 2 Ob 97/16b, 1 Ob 28/14w, 1
2.3. Den Ausführungen Reischauers und der genannten Entscheidung ist im Sinn der conditio-sine-	OGH 1 Ob 797/79, 1 Ob 92/72 (RS
qua-non-Lehre zu folgen. Hätten die Ärzte im LKH der Beklagten den Kläger rechtzeitig und richtig	OGH 1 Ob 797/79 (RS0022691)
behandelt, wären verspätete Behandlung und Fehlbehandlung im UKH der Zweitnebenintervenientin	2.0h 652/29
gar nicht möglich gewesen. Die Beklagte hat somit für den gesamten Schaden des Klägers	Entscheidungsdatum: 06.12.1938
einzustehen, die Frage der Bestimmbarkeit der Anteile isd § 1302 ABGB ist auch hier nicht relevant.	2 Ob 74/12i ····
	Entscheidungsdatum: 25.04.2013
	6 Ob 105/18m ···· Entscheidungsdatum: 31.08.2018
Oberster Gerichtshof,	Linearing and some of a solution of a solution of a
Wien, am 21. März 2019	Abschließen Herunterladen

Normen - Markierungen eingeblendet



Normen - Markierungen ausgeblendet



6.3 Das verlinkte Dokument

6.3.1 Markierte Zitierungen

Im verlinkten Dokument sind sämtliche gefundene juristischen Zitierungen je nach zugeordneter Kategorie farblich markiert:

- Rot: Kommentare & Handbücher
- o Orange: Zeitschriften & Indexdokumente
- Blau: Normen & BGBI
- o Grün: Entscheidungen & BMF-RA
- Violett: Sonstige Fundstellen
- **Türkis:** Registerinformation
- Grau: Weitere Quellen



Word Add-In

6.3.2 Die Funktionen im verlinkten Dokument

6.3.2.1 Mit einem Klick zur Fundstelle / Abfrage bei Registerinformation

Markierte Zitierungen sind bereits mit einer Verlinkung zur entsprechenden Fundstelle in der RDB Rechtsdatenbank versehen. Die RDB-Inhalte werden gemäß Ihrer Berechtigung angezeigt. Normen & Entscheidungen sind jedenfalls frei verfügbar. Angaben zur Registerinformation werden direkt zur Abfrage verlinkt und ebenfalls frei verfügbar.



6.3.2.2 Allgemeine Informationen

Im nicht-eingeloggten Zustand finden Sie auf der Startseite des Word Add-Ins die Information zur Version.

RDB Linkbutler	×
MANZ 🜌	
RDB Linkbutler	
Der RDB Linkbutler assistiert Ihnen bei der Erstellung Ihrer Dokumente. Folgende Services stehen Ihnen zur Verfügung:	
Analyse und Verlinkung von juristischen Zitierungen	
Integrierte Recherche in der RDB Rechtsdatenbank (IN VORBEREITUNG)	
Anmelden	
Mehr Informationen: link.manz.at Kontaktieren Sie uns: +43 1 531 61 655 Version 1.0.0-rc.14	

Versionsangabe

6.4 Daten bereitstellen & zur Startseite

Wenn Sie mit der Bearbeitung und Analyse fertig sind, haben Sie die Möglichkeit sich das Quellenverzeichnis inklusive all Ihrer Bearbeitungsschritte (hinzugefügte Notizen und manuelle Verlinkungen, Favoriten, etc.) zu sichern. Klicken Sie dazu auf "Daten bereitstellen" im Word Add-In. Sie erhalten damit das Quellenverzeichnis als Word-Dokument.



Guidenenralines - JJF 2019301, GGeldon (480080222), BPR08, 300, Investigation - Branch Brangengeladers - VTI2/2011, Hill Stat Unit	Galebreitselstein - JJF (2019020), OSH0002 (200000022), (199030), OSH, (19933), OSH, (19933), OSH, (19933), OSH Erseg graphelien : 17 (2) 2021, 16:85:03 (2)
Quellenverzeichnis - JJT_20190321_0GH0002_00600B00232_18P0000_000_ohneLinks.d OCK Erzeugungsdatum: 17.02.2021, 10.39.53 Uhr	2. OBA 2014/2015 https://dli.nusr.ac/document/idli.to.cHeaka215.46111?auroa-462323003115032115705A46394 3. ZFR 2013/155 https://dli.nusr.ac/document/idli.tos.CE/h20190440544/boursa-462323003113033113705A46394 https://dli.nusr.ac/document/idli.tos.CE/h20190440544/boursa-462323003113033113705A46394 https://dli.nusr.ac/document/idli.tos.CE/h20190440544/boursa-462323003113033113705A46394 https://dli.nusr.ac/document/idli.tos.CE/h20190440544/boursa-462323003113033113705A46394 https://dli.nusr.ac/document/idli.tos.CE/h20190440544/boursa-462323003113033113705A46394 https://dli.nusr.ac/document/idli.tos.CE/h20190440544/boursa-462323003113033113705A46394 https://dli.nusr.ac/document/idli.tos.CE/h20190440544/boursa-462323003113033113705A46394 https://dli.nusr.ac/document/idli.tos.CE/h20190440544/boursa-462323003113033113705A46394 https://dli.nusr.ac/document/idli.tos.CE/h20190440544/boursa-462323003113033113705A46394 https://dli.nusr.ac/document/idli.tos.CE/h20190440544/boursa-462313003113705A46394 https://dli.nusr.ac/document/idli.tos.CE/h20190440544 https://dli.tos.ce/h20190440544 https://dli.tos.ce/h20190440544 https://dli.tos.ce/h2019044054 https://dli.tos.ce/h20190440544 https://dli.tos.ce/h20190440544 https://dli.tos.ce/h20190440544 https://dli.tos.ce/h20190440544 https://dli.tos.ce/h2019044 https://dli.tos.ce/h201904 https://dli.tos.ce/h201904 https://dli.tos.ce/h201904 https://dli.tos.ce/h201904 https://dli.tos.ce/h201904 https://dli.tos.ce/h201904 https://dli.tos.ce/h2019 https://dli.tos.ce/h201904 https://dli.tos.ce/h201
Kommentare & Handbicker 1 Registerinformation 0 Fundstellen mit Verlinkung 1 Finnersbuch 0 Fundstellen mit Verlinkung 0 Grundbuch 0 Fundstellen mit Verlinkung 0 Grundbuch 0 Zettschriften & Indexidoummet 3 GSA 2dH 0 Kremen & BCGB 11 Zirk 2dH 0 STATUS: In Kruht 11 Gelundene Quellen ohne Verlinkung 2 STATUS: Außer Kraft 0 Quellen mit hirougefügter Verlinkung 0 Entscheidungen & BMF-RA 13 Favortiarte Quellen 0 Stottige Fundstellen 0 Acatab Kozeen 0 Gestamtanski Quelen mit Verlinkung 12 Kozeen 10	Norman & BGB: 11 STATUS in Kraft: 11 1. § 1302 AGB Mark Manual Alexandrowich Anna Alexandrom Ale
Kommentare & Handbücher; 1 Fundstellen mit Verlinkung: 1 1. Beischaugt in hummel; ABGB ¹ [2007] § 1255 ABGB 8g 20 Impu/nämuned; discummel/12ia_abg_12205hustenenc0231002115002315004AB298 Ren to a 1207 - Fundstellen ohne Verlinkung: 0	In New And King 2003
Zeitschriften & Indexdokumente: 3 1. 5/81 1990/112 http://dx.nuu.ay/document/thi.toc.IH0530074451/bourd-405212501211301211705A40294	STATUS: Außer Kraft: 0 -

Quellenverzeichnis

7. Der Bereich "RDB-Suche"

7.1 Die Sucheingabe und Trefferliste

Zwecks Recherche in der RDB Rechtsdatenbank wurde eine RDB-Suche im Word Add-In eingebaut. In diesem Bereich befindet sich ein Suchfeld zur Eingabe des Suchbegriffs. Je nach dahinter angebundenem Browser und Browserversion ist eine Spracherkennungsfunktion eingebaut.

	MANZ 🔊 🕞 /
	Linkbutler RDB-S
B. Rechtsprechung des EuGH und österreichische Folgejudikatur	
1. Allgemeines	
Der EuGH hat zur VerbrGK-RL in den vergangenen Jahren einige wenige Grundsatzurteile	11 (
gefällt, die offene Auslegungsfragen ganz überwiegend zugunsten der Verbraucher	rdb.at
beantwortet haben.26 Anschaulich wird formuliert, der EuGH habe die Bestimmungen der -	
VerbrGK-RL tendenziell "in dubio pro consumptore"27 ausgelegt. Die Urteile hatten nicht nur	Q Haftung
auf die (richtlinienkonforme) Auslegung des österr Rechts maßgeblichen Einfluss, sondern	
sind darüber hinaus von besonderem Interesse, weil sie vom europäischen Gesetzgeber in den	
nunmehrigen Richtlinienvorschlägen Großteils übernommen und damit kodifiziert wurden. $^{\rm 28}$	
2. Rs Quelle	
Im deutschen Vorabentscheidungsfall in der Rs Quelle29 ging es um die Nachlieferung (in	
österr Terminologie: Austausch) eines Herds. Der Verkäufer machte gem § 346 BGB aF	
Wertersatz für die bereits erfolgte Nutzung des ursprünglich gelieferten, mangelhaften Herds	
geltend. Der EuGH stellte klar, dass ein derartiger Nutzungsersatz mit der Verpflichtung zur	
"unentgeltlichen" Herstellung des vertragsgemäßen Zustands (Art 3 Abs 4 VerbrGK-RL)	
nicht vereinbar sei. ³⁰ Die Unentgeltlichkeit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands	
durch den Verkäufer solle den Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen schützen,	
die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, seine Ansprüche	



7. Der Bereich "RDB-Suche"

Nach Bestätigung der Sucheingabe erscheint eine zugehörige Trefferliste.



Trefferliste

Die RDB-Suche kann auch via Kontextmenü (rechte Maustaste) gestartet werden, indem zunächst der entsprechende Text im Word-Dokument markiert, das Kontextmenü via rechter Maustaste geöffnet und "RDB Suche" aktiviert wird. Der markierte Text wird dann als Suchbegriff im Word Add-In im Bereich RDB-Suche im Suchfeld eingetragen und die Suche gestartet. Diese Funktion kann nur gestartet werden, wenn das Word Add-In bereits geöffnet ist.

Unterhalb des Suchfelds wird die Gesamtanzahl der Treffer angezeigt. Diese ändert sich je nach weiterer Sucheinschränkung. Mit Aktivierung der Funktion "Nur abonnierte Inhalte" werden die Treffer je nach Paket und Berechtigung in der RDB Rechtsdatenbank adaptiert.

Die Trefferliste enthält je Seite 25 Treffer und folgende Informationen:

- Kategorie (Norm, Kommentar, etc.)
- Titel des Dokuments
- Erzeugungsdatum
- o Dokumentenvorschau (Suchbegriff gelb hervorgehoben)





Informationen je Treffer

Mit einem Klick auf einen Treffer wird das Dokument im Browser unter <u>https://rdb.at</u> geöffnet. Der angeklickte Treffer wird in der Trefferliste mit einem roten Häkchen markiert.

7.2 Die Sortierfunktion

Die jeweiligen Treffer werden von Anfang an nach Relevanz sortiert. Die Sortierfunktion ermöglicht eine Umsortierung der Trefferliste nach Datum absteigend oder aufsteigend.





Sortierung nach Relevanz

Sortierung nach Datum absteigend

7.3 Die Filterfunktion

Zur weiteren Einschränkung der Trefferliste stehen Filter zur Verfügung. Mit jedem eingerichteten Filter passt sich die Gesamtanzahl der Treffer an. Die folgenden Filter sind bereits aus der RDB Rechtsdatenbank bekannt:

- Kategorien
- Entscheidungen
- o Autor/in
- o Geschäftszahl & Rechtssätze
- Norm / §/Art



DB Linkbutler	▼ :
MANZ ଅ	E→ Abmelden
Linkbutler	RDB-Suche
Q Haftung	×
4.991 Ergebnisse gefunde	en
Nur abonnierte Inhal	lte 🗸 🕴 👌
ộ∮ộ Filter einrichten	×
Kategorien i	\sim
Ausgewählte Filteropti	onen:
Entscheidungen ()	\sim
Autor/in	
Geschäftszahl	Ohne Rechtssätze
Norm	
§/Art	bis
Tilter löschen	Ergebnisse anzeigen

Filter einrichten

